

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 15/70

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses
und die Feststellung der Hoferbfolge in den Hof in
S[REDACTED] zwischen den Straßen, eingetragen im Grund-
buch von S[REDACTED], Bd. [REDACTED] Blatt [REDACTED] 6 und von O[REDACTED]
Bd. [REDACTED] 0 Blatt [REDACTED] 9

Beteiligte:

1. Ehefrau Herta B[REDACTED] geb. S[REDACTED], K[REDACTED] (Gemeinde S[REDACTED]),

Antragstellerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
N[REDACTED] -

2. Ehefrau Hella Hertha Elisabeth R[REDACTED] geb. S[REDACTED], [REDACTED] V[REDACTED]
(R[REDACTED]), L[REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellerin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED], W[REDACTED]-E[REDACTED]
[REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen hat in der Sitzung vom 18. März 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Rothe und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Müller und Thye beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Teilbeschluß des 3. Zivilsenats - Senat für Landwirtschaftssachen - des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 3. Juli 1970 wird auf Kosten der Beteiligten zu 2), die der Beteiligten zu 1) die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 95 300 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der eingangs bezeichnete Hof, der 56,0062 Hektar groß ist und einen Einheitswert von 95 300 DM hat, gehörte dem Landwirt Hermann S. Er starb am . 1946 ohne Hinterlassung von Abkömmlingen. In einem gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau Bertha geb. von H. errichteten Testament vom 22. Mai 1939 hatte er zum Anerben des Hofes, für den früher der Erbhofvermerk eingetragen war

- 3 -

und jetzt der Hofvermerk eingetragen ist, seinen Neffen, den Bankbeamten Hermann S. bestimmt. In einem weiteren Testament vom 28. Dezember 1943 hatte Hermann S. bestimmt, daß seine Ehefrau Bertha in Anwendung des § 12 der Erbhoffortbildungsverordnung Anerbin seines Erbhofs sein soll und der Neffe Hermann S. Anerbe erst nach dem Tod der Ehefrau. Die Witwe Bertha S. ist am 9. März 1953 mit der Bezeichnung "Anerbin nach § 12 Erbhoffortbildungsverordnung (jetzt Hofvorerbin)" als Hofeigentümerin im Grundbuch eingetragen worden. Der Bankbeamte Hermann S. ist am . 1947 verstorben. Seine einzige Tochter ist die Beteiligte zu 2). Die Witwe Bertha S. hat am 22. Dezember 1968 ein Testament errichtet, in dessen § 1 es unter Bezugnahme auf die Testamente vom 22. Mai 1939 und 28. Dezember 1943 heißt:

"Da der Nacherbe für die Hofstelle Hermann S. am . 1947 verstorben ist, tritt an dessen Stelle als Ersatznacherbin seine Tochter, Frau Hella R. geb. S., wohnhaft in V."

Die Witwe Bertha S. ist am . 1969 gestorben.

Die Beteiligte zu 2) hat beim Landwirtschaftsgericht die Erteilung eines Hoffolgezeugnisses dahin beantragt, daß sie Hoferbin des Hofes in Schwei geworden sei.

Die Beteiligte zu 1), die nach deren Angaben die einzige Tochter des 1939 verstorbenen jüngsten Bruders Wilhelm des Erblassers Hermann S. ist, hat um Zurückweisung des Antrags gebeten. Sie hat ferner beantragt, festzustellen, daß sie nach dem Tod von Hermann und Bertha S. Hoferbin des Hofes in S. geworden sei.



Sie beansprucht das Erbrecht als gesetzliche Hoferbin. Nach ihrem Vorbringen ist die Beteiligte zu 2) weder als Erbin ihres Vaters noch durch das Testament der Witwe Bertha S. vom 22. Dezember 1968 zur Hoferbfolge berufen. Auch sei sie nicht wirtschaftsfähig.

Die Beteiligte zu 1) bewirtschaftet zusammen mit ihrem Ehemann einen Hof.

Das Landwirtschaftsgericht hat durch Beschluß vom 3. November 1969 festgestellt, daß die Beteiligte zu 2) nach dem Tod von Hermann und Bertha S. Hofnacherbin des Hofes in S. geworden ist. Der Feststellungsantrag der Beteiligten zu 1) ist zurückgewiesen worden.

Gegen diesen Beschluß hat die Beteiligte zu 1) sofortige Beschwerde eingelegt. Sie hat beantragt, den angefochtenen Beschluß aufzuheben, nach ihrem in erster Instanz gestellten Feststellungsantrag zu erkennen und den Antrag der Beteiligten zu 2) auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses zurückzuweisen.

Die Beteiligte zu 2) hat um Zurückweisung der Beschwerde gebeten.

Das Oberlandesgericht hat den Beschluß des Landwirtschaftsgerichts aufgehoben. Es hat den Antrag der Beteiligten zu 2) auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses, auch soweit er als Feststellungsantrag behandelt worden ist, zurückgewiesen.

Dagegen hat die Beteiligte zu 2) die - vom Oberlandesgericht nicht zugelassene - Rechtsbeschwerde eingelegt. Sie verfolgt ihr bisheriges Begehren weiter. Die Beteiligte zu 1) bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

A) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Nach dem Tode Hermann Stähls am 5. Januar 1946 sei seine Witwe Bertha S. sippengebundene Anerbin (§ 12 Abs. 1 EHFO) geworden. Weitere Hoferbin wäre beim Tode der Witwe S. die Beteiligte zu 2) geworden, wenn sie in diesem Zeitpunkt (4. Januar 1969) wirtschaftsfähig gewesen wäre. Das sei aber nicht der Fall. Auf Grund der bei ihrer Anhörung festgestellten Tatsachen über ihre Persönlichkeit, ihren Werdegang sowie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten könne nicht festgestellt werden, daß sie damals in der Lage gewesen sei, den Hof, einen 56 Hektar großen Grünlandbetrieb, ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Ihre später erworbenen Kenntnisse müßten außer Betracht bleiben. Sie sei in jenem Zeitpunkt auch nicht in der Lage gewesen, einen etwa zu ihrer Unterstützung eingestellten Verwalter mit Anweisungen zu versehen und zu kontrollieren.

B) Die Rechtsbeschwerde begründet die Abweichung im wesentlichen wie folgt:

1. Zur Wirtschaftsfähigkeit gehöre nicht, daß eine subjektive Bindung an einen bestimmten Hof bestehe, wie dies bei der Beteiligten zu 2) der Fall sei. Das Oberlandesgericht sei abgewichen von den Beschlüssen des Bundesgerichtshofs vom 29. April 1952 RdL 1952, 270 und 11. November 1958 RdL 1958, 315.

2. Die Wirtschaftsfähigkeit setze auch nicht voraus, daß der Erbanwärter die Absicht habe, den Hof sogleich nach dem Erbfall in Selbstbewirtschaftung zu nehmen. Es liege eine Abweichung von den Beschlüssen des Bundesgerichtshofs vom 22. November 1956 RdL 1957, 14 und 11. November 1958 RdL 1958, 315 vor.

3. Das Oberlandesgericht habe unberücksichtigt gelassen, daß aus der testamentarischen Erbeinsetzung geschlossen werden könne, daß der Erblasser den Erbanwärter jedenfalls zur Bewirtschaftung für geeignet gehalten habe und das Urteil des Erblassers regelmäßig sach- und personenkundig sei. Insofern sei das Beschwerdegericht abgewichen von den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 28. September 1949 RdL 1950, 92.

4. Die Beteiligte zu 2) sei der letzte Sproß der Familie gewesen und sei hier lediglich als Brücke zur Familie des Erblassers in Betracht gekommen. Insofern liege eine Abweichung von dem Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 27. September 1948 - 7 Wlw 101/48 vor.

5. Anerkanntermaßen könnte auch ein Nichtlandwirt wirtschaftsfähig sein. Das Beschwerdegericht sei vom Beschluß des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 13. Juli 1949, RdL 1950, 40 abgewichen.

6. Von einer Frau als Erbanwärterin dürfe nicht verlangt werden, daß sie alle landwirtschaftlichen Arbeiten selbst verrichten könne. Sie dürfe sich auch eines Verwalters bedienen, wenn sie in der Lage sei, ihn zu kontrollieren. Das Oberlandesgericht habe es verabsäumt, "die erforderlichen Feststellungen" zu treffen. Es liege eine Abweichung von den Beschlüssen des Bundesgerichtshofs vom 7. Dezember 1954, RdL 1955, 84 und vom 3. Februar 1959 RdL 1959, 124 und vom Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 25. September 1961, RdL 1962, 236 vor.

7. Einer Erbanwärterin könne eine gewisse Zeit der Einarbeitung und des "Sichzurechtfindens" in die neuen Verhältnisse zugebilligt werden. Insoweit liege ein Abweichen vom Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 25. September 1961, RdL 1962, 236 vor.

8. Auch mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Juli 1968, RdL 1969, 98, die eine 80-jährige Ehefrau eines Hofeigentümers für wirtschaftsfähig erklärt habe, sei der angefochtene Beschluß "nicht in Einklang zu bringen".

9. Ferner habe die Art, wie das Oberlandesgericht die Wirtschaftsfähigkeit geprüft habe, nicht den "vom BGH entwickelten Erfordernissen" entsprochen. Es hätte eine

eingehende mündliche Prüfung durch die sachkundigen Beisitzer in der mündlichen Verhandlung oder gar an Ort und Stelle erfolgen müssen. Das Oberlandesgericht sei abgewichen von den Beschlüssen des Bundesgerichtshofs vom

20. Februar 1951 RdL 1951, 216;
29. April 1952 RdL 1952, 270;
7. Dezember 1954 RdL 1955, 84;
3. Februar 1959 RdL 1959, 124;
5. Mai 1959 RdL 1959, 182;
11. Juli 1961 RdL 1961, 264;
10. Juli 1962 RdL 1962, 237.

10. Das Beschwerdegericht habe das Problem des verwaisten Hofes nach § 10 HöfeO vollkommen unberücksichtigt gelassen. Es komme eine Abweichung von folgenden Entscheidungen in Betracht:

OGHZ 3, 269; BGH Beschluß vom 20. Mai 1952, RdL 1952, 246; BGHZ 32, 288; OLG Oldenburg Beschluß vom 3. März 1967, RdL 1967, 133.

11. Von seinem Standpunkt aus hätte das Beschwerdegericht nur dann die Erbfolge der Beteiligten zu 2) verneinen können, wenn ein wirtschaftsfähiger Erbe festgestellt worden wäre. Das sei aber auf Grund des angefochtenen Teilbeschlusses gerade unterblieben. Der Erlaß des Teilbeschlusses mit der Begründung, die Wirtschaftsfähigkeit der Beteiligten zu 1) müsse noch geprüft werden, sei unzulässig.

12. Das Oberlandesgericht hätte im Wege der ergänzenden Testamentsauslegung feststellen müssen, welchen Willen der Erblasser gehabt hätte, wenn er die vom Oberlandesgericht

festgestellte Entwicklung vorausgesehen hätte. Es habe keine "Erwägungen zu §§ 2084 und 2085 BGB" angestellt. Es habe unberücksichtigt gelassen den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 4. Juni 1970, RdL 1970, 150.

C. Mit diesem Vorbringen hat die Rechtsbeschwerde eine Abweichung im Sinn des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht dargetan.

Eine solche Abweichung liegt nur dann vor, wenn das Beschwerdegericht eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von der Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte beantwortet hat. Dabei ist von dem Sachverhalt auszugehen, den das Beschwerdegericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Die Frage, ob die Feststellung des Sachverhalts auf einer Gesetzesverletzung beruht oder ob dem Beschwerdegericht sonst ein Rechtsirrtum unterlaufen ist, kann erst geprüft werden, wenn die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde feststeht. Der Rechtsbeschwerdeführer muß in der Begründung der Abweichungsrechtsbeschwerde die von der angezogenen und der angefochtenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen sowie weiter darlegen, inwiefern beide Entscheidungen diese Rechtsfrage verschieden beantworten und wieso die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Es ist nicht Aufgabe des Rechtsbeschwerdegerichts, seinerseits zu ermitteln, worin der Rechtsbeschwerdeführer möglicherweise ein Abweichen von der angeführten Entscheidung finden will und ob die angefochtene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht (vgl. BGHZ 15, 5, 9 f).

Diesen Anforderungen wird die Rechtsbeschwerdebe-
gründung nicht gerecht. In ihr wird zwar behauptet,
das Beschwerdegericht sei insbesondere in der Frage der
Wirtschaftsfähigkeit von zahlreichen Entscheidungen ab-
gewichen. Insoweit ist aber zunächst zu bemerken, daß
es sich bei der Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit
im Einzelfall, sofern nicht die Auslegung des Begriffs der
Wirtschaftsfähigkeit in Frage steht, um eine tatrichter-
liche Entscheidung handelt. Solche Entscheidungen kommen,
da § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG eine Abweichung in rechtlicher
Hinsicht verlangt, für die Abweichungsrechtsbeschwerde
nicht in Betracht. Anders verhält es sich, wenn der Be-
griff der Wirtschaftsfähigkeit und damit auch die allge-
mein an die Wirtschaftsfähigkeit zu stellenden Anforderungen
eine unterschiedliche Beurteilung erfahren haben (vgl.
Beschluß des Senats vom 14. März 1966 - V BLw 51/56 - S. 11).
In dieser Hinsicht stellt die Rechtsbeschwerde aus den
angezogenen Entscheidungen rechtliche Gesichtspunkte und
Maßstäbe für die Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit
zusammen und behauptet jeweils im Anschluß daran, daß
das Beschwerdegericht die sich darauf beziehenden Rechts-
sätze nicht berücksichtigt, mithin Rechtsverstöße begangen
habe. Damit verkennt die Rechtsbeschwerdeführerin aber,
daß eine Rechtsverletzung allein die Zulässigkeit der
Rechtsbeschwerde noch nicht zu begründen vermag (vgl.
Beschluß des Senats vom 29. Oktober 1970 - V BLw 2/70 S. 15).
Wie bereits dargelegt ist, muß das Beschwerdegericht
eine bestimmte Rechtsfrage abweichend von der Vergleichs-
entscheidung beantwortet haben. Das hat die Rechtsbeschwerde-
führerin hinsichtlich sämtlicher vorstehend zu B) Nr. 1 bis 13
aufgeführten Punkte nicht aufgezeigt.

Mit den unter B) Nr. 1 und 2 angeführten negativen Merkmalen der Wirtschaftsfähigkeit befaßt sich das Beschwerdegericht nicht. In den Punkten B) Nr. 3, 4 und 12 wird dem Beschwerdegericht zum Vorwurf gemacht, es habe den Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt, in Nr. 11 wird behauptet, der Teilbeschuß sei unzulässig. Insoweit verkennt die Rechtsbeschwerde, daß auch durch Berufung auf schwerwiegende Verfahrensverstöße die Durchführung einer nicht zugelassenen Rechtsbeschwerde nicht erreicht werden kann (vgl. Beschluß des Senats vom 29. Oktober 1970 - V BLw 2/70 S. 16). Im übrigen erörtert weder das Beschwerdegericht die Frage, ob ein Nichtlandwirt wirtschaftsfähig sein kann - B) Nr. 5 - noch spricht es sich dahin aus, daß eine Frau als Erbanwärterin in der Lage sein müsse, alle wirtschaftlichen Arbeiten selbst zu verrichten, und ihr keine Zeit der Einarbeitung zugebilligt werden dürfe - B) Nr. 6 und 7 -. Ferner zeigt die Behauptung, der angefochtene Beschluß sei mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Juli 1968 - B) Nr. 8 - nicht "in Einklang zu bringen", nicht auf, welchen Rechtsgrundsatz das Beschwerdegericht und das Oberlandesgericht Hamm unterschiedlich beurteilt haben.

Soweit die Rechtsbeschwerde bemängelt - B) Nr. 9 -, das Beschwerdegericht habe die Wirtschaftsfähigkeit der Rechtsbeschwerdeführerin nicht durch die sachkundigen Beisitzer "eingehend mündlich" geprüft, findet die dahingehende Behauptung der Rechtsbeschwerdeführerin in der angefochtenen Entscheidung keine Stütze. Es bleibt auch grundsätzlich dem Ermessen des Tatrichters überlassen, wie er im einzelnen bei der mündlichen Prüfung vorgeht (vgl. Beschluß des Senats vom 25. März 1965 - V BLw 40/64). In dem vom Beschwerdegericht geübten Verfahren tritt kein Anhalt dafür zutage, daß das

Oberlandesgericht den Begriff der Wirtschaftsfähigkeit ver-
kannt und insoweit von den in den Vergleichsentscheidungen
niedergelegten Begriffsmerkmalen abgewichen ist. Das allein
ist aber nach den Ausführungen des Senats im Beschluß vom
17. März 1966 - V BLw 51/65 S. 11 hier für die Frage der
Abweichung entscheidend. Mit dem Problem des verwaisten
Hofes - B) Nr. 10 - hat sich das Beschwerdegericht nicht befaßt,
weil es die Überzeugung gewonnen hat, daß ein gesetzlicher
Hoferbe vorhanden ist. Ob jene Würdigung aus Rechtsgründen
zu beanstanden wäre, kann in diesem Stadium des Verfahrens
nicht erörtert werden. Hier ist nur von Bedeutung, ob das
Beschwerdegericht insoweit von der Rechtsauffassung eines
anderen Gerichts abgewichen ist.

III.

Da die Rechtsbeschwerde nach alledem unstatthaft ist,
muß sie ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Be-
schlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Grell